

Quelle:

Institutsgarantie für Ersatzschulen

**In: Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder,
de Gruyter, Berlin 2003, S. 244**

>> Zwar begründet Art. 7 Abs. 4 GG keine staatliche Einstandspflicht, „jedermann letztlich ohne Entgelt den Besuch einer Privatschule zu ermöglichen“ (Theuersbacher RdJB 1994, 505). Indes ist den Trägern die Möglichkeit einer Selbstfinanzierung privater Ersatzschulen durch Erhebung annähernd kostendeckender Schulgelder durch Art. 7 Abs. 4 S. 3, 2. HS. GG praktisch verwehrt, „weil durch sie – auch angesichts der Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen – eine ‚Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern‘ zumindest ‚gefördert‘ würde“ (BVerfGE 75, 40, 63).

Wenn demnach die Privatschule grundsätzlich allen Bürgern ohne Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse offenzustehen hat, muss sie von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können.

Auch gewährleisten einige wenige Freiplätze oder Schulgeldstipendien in Ausnahmefällen für besonders begabte oder besonders arme Kinder die danach geforderte allgemeine Zugänglichkeit nicht (BVerfGE 90, 107, 119).